

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Bau- und Werkausschuss	16.09.2009				2	
2	Umweltausschuss	08.10.2009					
3	Bau- und Umweltausschuss	09.12.2009					

### **Betreff:**

**Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich**

**Hier: Ergebnisse des sog. Scoping-Verfahrens für 2 Standortnachfragen  
in Ritzmannshof und Sack und weiteres Vorgehen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom  
08.12.2009

Folgende Anlagen liegen der Vorlage bei:

Antrag auf Einleitung eines V+E-Verfahrens durch den Vorhabensträger für Grundstück Fl.Nr. 1068 Gem. Vach FNP-Änderungsbereich Ritzmannshof

Folgende Anlagen können im Bauverwaltungsamt bzw. beim Vorsitzenden eingesehen werden:

Fotodokumentation, Stellungnahmen zum Scoping

### **Beschlussvorschlag**

- Die vorliegenden Stellungnahmen zum Scoping-Verfahren werden zur Kenntnis genommen.
- Der im Scoping-Verfahren abgefragte Standort in Sack, nördlich der Straße "Im Grund", wurde seitens des Grundstückseigentümers zwischenzeitlich zurückgezogen und soll daher bauleitplanerisch nicht weiter verfolgt werden (über die Zurücknahme einer weiteren Standortnachfrage im Knoblauchsland, in Nähe des Verkehrsübungsplatzes, wurde bereits im BWA am 16.09.2009 berichtet).
- Der Stadtrat beschließt eine der folgenden Alternativen:

#### **Variante A**

- Der Stadtrat beschließt für die bei Ritzmannshof beantragte Photovoltaikanlage die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens, die Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag

- sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der dem Vorhaben entgegenstehenden Landschaftsschutz-Verordnung.

### **Variante B**

- Der bei Ritzmannshof beantragte Standort für eine Photovoltaikanlage soll angesichts der vorliegenden Bedenken bauleitplanerisch nicht weiter verfolgt werden.

### **Variante C:**

- Vor der Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens sollen durch eine vergleichende gesamtstädtische Betrachtung - nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien - potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt werden und hierdurch die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen vorweggenommen werden.

## **Sachverhalt**

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich wurden bereits dem Bau- und Werkausschuss sowie dem Umweltausschuss in o. g. Sitzungen aufgezeigt. Nach neuesten Ausführungen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ist für selbstständige bzw. Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich generell eine gemeindliche Bauleitplanung. (d. h. Bauleitplanverfahren mit Zielsetzung der Darstellung einer entsprechenden Sonderbaufläche im FNP sowie Festsetzung eines Sondergebietes "Photovoltaik") erforderlich.

Auftragsgemäß wurde seitens des Stadtplanungsamtes für die Standorte

1. Grundstück Fl. Nr. 1068 Gemarkung Vach, nördlich des Siedlungsrandes an der Flexdorfer Straße, östlich des Weges "Linsfeld" in Ritzmannshof
2. Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 108 Gemarkung Sack, östlich der Gründlacher Straße, nördlich des landwirtschaftlichen Anwesens "Im Grund" 8 in Sack

bis zum 18.11.2009 die frühzeitige Behördenbeteiligung (sog. Scoping-Verfahren) zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durchgeführt.

Eine weitere Standortnachfrage im Knoblauchland ( nordöstlich des Verkehrsübungsplatzes, angrenzend an Nürnberger Stadtgebiet) wurde bereits zur Sitzung des BWA am 16.09.2009 seitens des Antragstellers zurückgezogen und daher nicht mehr in das Scoping-Verfahren eingestellt.

Bereits in den vorherigen Sitzungsvorlagen wurde seitens des Baureferates darauf hingewiesen, dass **Standort 1 in Ritzmannshof** aufgrund

- des angrenzenden Reihgrabens
- der geschützten Landschaftsbestandteile LBH 5 im Norden (mehrere Hecken – auch im Bereich des fraglichen Grundstücks) und ein kleines Waldstücks an Böschungen und Terrassenkanten entlang zweier Taleinschnitte) und
- des geschützten Landschaftsbestandteils LBW 1 im Osten (Leitenwälder entlang eines schmalen Taleinschnittes)

### **hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege äußerst empfindlich**

sei, zumal der östliche Grundstücksteil als Pufferzone zu den o. g. besonders schützenswerten Landschaftsbestandteilen auch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im FNP und Ausweisung eines Sondergebietes im Bebauungsplan, der die Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik vorsieht, würde gegenüber den o. g. Schutzgegenständen (LBH 5 und Landschaftsschutzverordnung) zu einem Normwiderspruch führen und wäre daher nicht genehmigungsfähig.

So ist es nicht verwunderlich, dass ein Großteil der im Scoping-Verfahren beteiligten Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange in Ihrer Stellungnahme auf o. g. naturschutzrechtliche Restriktionen Bezug nehmen:

### **Regierung von Mittelfranken – höhere Landesplanungsbehörde:**

Nach dem in Aufstellung befindlichen Ziel B I 1.3.3.2 des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (8. Änderung) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass in Aufstellung

befindliche raumordnerische Ziele (hier: der Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz – ROG –).

Aufgrund der teilweisen Lage im Landschaftsschutzgebiet werden aus landesplanerischer Sicht Bedenken gegen den geplanten Solarpark in Ritzmannshof erhoben.

Landschaftsschutzgebiete sollten nach fachlicher Sicht der Regierung von Mittelfranken nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, da diese eher standortungebundenen Vorhaben in erster Linie auf Flächen außerhalb von verbindlich festgesetzten Schutzgebieten in Frage kommen. Ob für die betroffene Fläche eine Befreiung oder ein Verfahren zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vertreten werden kann, müsste von Seiten der zuständigen Fachstellen geklärt werden. In diesem Fall würde an die im Bauleitplanverfahren erforderliche Alternativenprüfung ein höherer Anspruch gestellt.

#### Planungsverband Industrieregion Mittelfranken:

Der Planungsausschuss tagte am 30.11.2009, die schriftliche Stellungnahme liegt noch nicht vor und wird zur Stadtratssitzung vorgetragen.

#### Untere Naturschutzbehörde (OA/U):

Weist hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet darauf hin, dass **aufgrund der Größe der beanspruchten Fläche im LSchG keine Erlaubnis oder Befreiung von den Verboten der LSchVO möglich** sei. Im Falle einer Überbauung müsste diese Fläche daher aus dem Geltungsbereich der VO herausgenommen werden.

#### Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz (jeweils Kreisgruppe Fürth):

Lehnen den Standort aus naturschutzrechtlicher Sicht ab und befürchten einen Präzedenzfall für weitere PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten.

Aufgrund der erkennbaren naturschutzfachlichen Belange ist nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde die

- **Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

sowohl für den Standort Ritzmannshof als auch den Standort Sack zwingend erforderlich (vergleichbare Forderungen werden von den Kreisgruppen des Bund Naturschutz und des Landesbund für Vogelschutz aufgestellt).

Im Rahmen der saP muss das im Arten- und Biotop-Programm der Stadt Fürth nördlich Ritzmannshof aufgezeigte Artenvorkommen

- ABSP-Objekt Nr. 295: Zauneidechse, Neuntöter, Dorngrasmücke, Rebhuhn, Aurorafalter, silbriger Perlmutterfalter sowie
- ABSP-Objekt Nr. 397: regional bedeutsamer Artennachweis Rebhuhn

geprüft werden.

Erst nach Durchführung dieser Prüfung lässt sich das Vorliegen von **Zugriffsverboten nach § 42 BNatSchG** beurteilen. Eine Befreiung von den Zugriffsverboten nach § 42 BNatSchG ist nur möglich, wenn der Erhaltungszustand der geschützten Arten durch den Verlust von einzelnen Lebensstätten nicht gefährdet ist oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann (siehe § 62 BNatSchG). Das Vorliegen dieser Befreiungslage ist u. a. auch Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes.

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht auch hinsichtlich einer **möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**.

#### Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz:

Befürchten eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. "Landschaft an sich" sei schützenswert, PV-Anlagen naturfern und auch die erforderliche Einzäunung diesbezüglich bedenklich.

#### Die Untere Naturschutzbehörde:

fordert einen

- **Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung.**

Die als erforderlich erachteten o. g. Gutachten können aber erst nach weiterer Konkretisierung des Vorhabens im Rahmen des V+E-Verfahrens erarbeitet werden. Der Vorhabenträger müsste die Gutachten an qualifizierte Planungsbüros vergeben.

Hierbei wären auch weitere Hinweise der Beteiligten des Scoping-Verfahrens zu prüfen:

- Blendwirkungen der gepl. PV-Anlagen auf umliegende Wohnbebauung
- Gefährdung durch Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf unterliegende Anwesen (Hanglage in Ritzmannshof)
- (klein)klimatische Auswirkungen, Frischluftschneise, Hanglage Ritzmannshof
- Lebensraumzug, Barrierewirkung durch Zaunanlage
- Bodendenkmäler oder Überreste, diese sind nicht auszuschließen, da im Nahbereich dementsprechende Funde südlich der Flexdorfer Str. vorliegen
- Fernwasserleitung des ZV Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum parallel zur östlichen Planbereichsgrenze

Die Frage einer möglichen **Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange** konnte noch nicht abschließend geklärt werden, da der **Bayerische Bauernverband** eine **Fristverlängerung bis zum 11.12.2009** erwirkt hat. Die Stellungnahme wird in der Stadtratssitzung vorgetragen.

Der **Bund Naturschutz** führt die **Flächenkonkurrenz mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion** an und befürchtet **Verwerfungen bei den Pachtpreisen, da Fotovoltaikunternehmer ein vielfaches des üblichen landwirtschaftlichen Pachtpreis bieten.**

Weitere Hinweise des Bund Naturschutz:

- Solarstromanlagen auf Dachflächen, gebäudeintegrierte Anlagen und PV-Anlagen in ausgewiesenen Bau- und Gewerbegebieten haben klare Priorität
- Vorrang für Solarfelder müssen bereits versiegelte Flächen haben
- Sonderbaufläche Photovoltaik stellen eine (mögliche) Vorentscheidung für nachfolgende bauliche Nutzungen dar.

Nachdem der o. g. **Standort 2 nicht mehr zur Verfügung** steht, werden nur einige - für das Knoblauchsland - **exemplarischen Stellungnahmen** stichpunktartig vorgestellt:

- **Entzug von landwirtschaftlichen Nutz- und insbesondere auch Berechnungsflächen.**
- **Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden**
- **weitere Zersiedelung und Versiegelung des Knoblauchslandes**
- **Lebensraum für Feldhase, Rebhuhn, Kiebitz, daher auch hier saP erforderlich**
- **“mittleres“ Naherholungspotenzial im Knoblauchsland**

Unter der Einbeziehung der zum Scoping-Verfahren eingebrachten Stellungnahmen ist hinsichtlich der Situierung von selbstständigen großflächigen Photovoltaikflächen auf landwirtschaftlichen Flächen nunmehr seitens des Stadtrates eine “Grundsatzentscheidung“ herbeizuführen und hierbei zu entscheiden:

Variante A:

- **Der Stadtrat beschließt für die bei Ritzmannshof beantragte Photovoltaikanlage die Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens sowie die Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag,**
- **verbunden mit einer vorherigen oder zumindest zeitgleichen Durchführung eines Verfahrens zur Herausnahme der (Teil-)Fläche aus dem Landschaftsschutz.**

Variante B:

- **Der bei Ritzmannshof beantragte Standort für eine Photovoltaikanlage soll angesichts der vorliegenden Bedenken bauleitplanerisch nicht weiter verfolgt werden.**

Variante C:

- **Vor der Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens sollen durch eine vergleichende gesamtstädtische Betrachtung - nach eindeutigen und nachvollziehbaren**

**fachlichen Kriterien - potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt werden und hierdurch die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen vorweggenommen werden.**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

- II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. BvA

Fürth, Datum 08.12.2009

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Schamicke	Tel.: 3325
---------------------------------	---------------